

V. Streitigkeiten, Haftung

§ 10 Schlichtungsverfahren

1. Streitigkeiten unter Mitgliedern sind dem Gesamtvorstand schriftlich vorzutragen, der nach Anhörung aller Beteiligten eine Entscheidung herbeiführt.
2. Nicht zur Klärung kommende Angelegenheiten werden der Schiedsstelle des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. zur Entscheidung vorgelegt.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Gesamtvorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung / Liquidation des Vereins

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, und zwar mit 75 v.H. der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei der Durchführung sind die §§ 48 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten.

Berlin, 11.08.2012

1. Vorsitzende/er 2. Vorsitzende/er 1. Kassierer/in 1. Schriftführer/in
Seite 7

Kleingärtnerverein Oeynhausen e.V. Berlin-Schmargendorf

Satzung

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. Februar 1990
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2000
Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 3. März 2001
Geändert/Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. März 2011
Geändert/Ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. August 2012

Satzung des Kleingärtnervereins Oeynhausen e.V.

Berlin Schmargendorf

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Oeynhausen e.V. Er ist unter diesem Namen beim Amtsgericht Charlottenburg mit dem Geschäftszeichen 1203 NZ im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins liegt in 14199 Berlin, Friedrichshaller Str. 3-5.
2. Der Verein gehört durch seine Mitgliedschaft dem Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Wilmersdorf e.V. an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben des Kleingärtnervereins

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie des Bundeskleingartengesetzes. Er ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
2. Aufgaben des Vereins:
 - a) Förderung des Kleingartenwesens
 - b) Unentgeltliche Unterrichtung der Mitglieder über die Kleingartenbewirtschaftung (z.B. durch Vorträge über Baumschnitt, Pflanzenschutz, Fruchtfolge usw.)
 - c) Pflege des Gemeinsinns und der nachbarschaftlichen Beziehungen mit dem Wohnumfeld. Die Kleingartenanlage ist zu jeder Zeit für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
 - d) Maßnahmen zum dauernden Erhalt der Vereins-Kleingartenanlage.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vor Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten in der unter § 1 genannten Kleingartenanlage muss die Mitgliedschaft im Verein in Form einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden.
2. Die Aufnahme erfolgt mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gegen die Zahlung des Aufnahme- und Vereinsbeitrages. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehegatten verstorbener Mitglieder sind von der Zahlung des Aufnahmebeitrages befreit.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.
4. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Auslagen für den Verein werden erstattet.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes das Recht, ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.
6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf – mindestens aber einmal im Monat zusammen. Über Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitzuzeichnen. Bei Änderungen eines Vorstandssitzungsprotokolls haben alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eine geänderte Fassung zu erhalten.

§ 9 Funktionsträger des Vereins

1. Die **Delegierten und Ersatzdelegierten** für den Bezirksverband vertreten dort die Interessen des Vereins. Der Verein entsendet so viele Delegierte, wie durch den Bezirksverband festgelegt wird. Die Delegierten werden vom Gesamtvorstand bestellt. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen erstattet.
2. Zwei **Kassenprüfer** werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie arbeiten ehrenamtlich. Auslagen werden ihnen erstattet. Die Kassenprüfer überwachen die Kassen und Buchprüfung; sie prüfen die Einnahmen und Ausgaben anhand der Belege und stellen den Kassenbestand fest. Den Tag ihrer Prüfung sowie ihre Feststellungen tragen sie in das Kontrollbuch ein. Ferner haben sie vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung zu prüfen, in der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten und für die Kassierer Entlastung zu beantragen.
3. Der **Platzwart** arbeitet auf Weisung des Gesamtvorstandes. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.
4. Die **Wegewarte** werden vom Gesamtvorstand eingesetzt. Sie arbeiten ehrenamtlich und unterstützen den Gesamtvorstand bei seiner Aufgabe, auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Unterpächter – besonders hinsichtlich der kleingärtnerischen Nutzung – zu achten.
5. Der **Wasserwart** ist zuständig für das An – und Abstellen der Hauptleitungen. Auslagen für erforderliches Material bei notwendigen Reparaturen an den Hauptleitungen werden ihm gegen Rechnungslegung aus der Vereinskasse erstattet. Größere Reparaturen oder Instandsetzungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand durchgeführt werden.

- b) sich dauernd seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein entzieht, insbesondere eine kleingartenwidrige Nutzung der Parzelle betreibt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt und somit sein Desinteresse an der Sicherung und dauernden Erhaltung der Kleingartenkolonie bekundet.
 - c) die Laube zum dauernden Wohnen nutzt, die Beteiligung an der Gemeinschaftsarbeit bzw. die Zahlung des Kostenbeitrages ablehnt.
 - d) den Belangen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere Vereinsbeschlüsse nicht befolgt und es dem Verein dadurch unmöglich macht, seinen satzungsgemäßen Zweck im Interesse aller Mitglieder zu erfüllen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzen einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
 5. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen Monatsfrist nach Erhalt des Beschlusses Berufung (schriftlich) an die nächste Mitgliederversammlung zu, die mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder Umlageforderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.
 7. Bei Tod des Mitglieds erlischt nach dem Unterpachtvertrag das Pachtverhältnis. Auf Antrag des überlebenden Ehepartners kann mit diesem ein neuer Unterpachtvertrag geschlossen werden.

§ 6 Finanzen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Umlagen
 - Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
 - sonstigen Einnahmen
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages betragen.
3. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Ehrenmitglieder, die durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
5. Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder legt der Gesamtvorstand fest.

IV. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand und
 - c) der Gesamtvorstand
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, wobei die Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden muss. Die Mitglieder sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
4. Beschlüsse der Versammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder (pro Parzelle eine Stimme) gefasst. Auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Stimmrechtsübertragung auf einen Vertreter ist für eine Parzelle zulässig. Die Vertretung von mehreren Parzellen ist ausgeschlossen. Die Vertretung ist spätestens in der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. In der Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte zu behandeln:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Beschluss für den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr / Höhe der Umlagen / Beiträge / sonstige Leistungen
 - f) Jedes 3. Jahr Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - g) Erledigung eingegangener Anträge (diese müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Gesamtvorstand vorliegen)
6. Satzungsändernde Anträge werden nur auf der Jahreshauptversammlung behandelt. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 – Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- die/der 1. Vorsitzende
 - die/der 2. Vorsitzende
 - der/die 1. Kassierer/in
 - der/die 1. Schriftführerin

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat Alleinvertretungsbefugnis.

8. Zum Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- der/die 2. Schriftführer/in
 - der/die 2. Kassierer/in
 - der/die Gartenfachberater/in
 - ein/e Beisitzer/in

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Umsetzung der Vereins und Vorstandsbeschlüsse
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung (Der 1. Vorsitzende oder ein vom ihm zu benennender Versammlungsleiter leitet die Versammlung und erteilt den Mitgliedern nach vorheriger Meldung das Wort. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, das Wort zu entziehen, wenn der Redner sich von dem zu besprechenden Gegenstand entfernt oder gegen parlamentarische Regeln verstößt.)
 - d) Erstellung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Kassenberichts.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind
 - a) Erstellen des Geschäftsverteilungsplanes
 - b) Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Unterpachtverträge nebst Gartenordnung.
 - c) Erteilung von Weisungen an Vereinsmitglieder hinsichtlich der Bewirtschaftung des Pachtgrundstückes. Diese Weisungen dürfen nicht im Widerspruch zum geltenden Gartenrecht stehen.
 - d) Entscheidungen über Reparaturkosten/Neuanschaffungen. Vom Haushaltsplan abweichende Ausgaben können ohne Bestätigung der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand bis zu einer Summe von 25 % der jährlichen Mitgliederbeiträge beschlossen werden.
 - e) Bestellung von Mitgliedern für Sonderaufgaben, die bei Bedarf zur Beratung zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können. Die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gesamtvorstandes festgelegt.
 - f) Bestellung eines Wasserwartes und der Wegewarte
 - g) Bestellung und Aufgabeneinweisung der Delegierten

3. Wird mit Unterpächtern ein Vertrag gemeinschaftlich abgeschlossen, werden beide Mitglieder des Vereins. Bei Abstimmungen gilt für jede Parzelle eine Stimme.
4. Bei der Aufnahme ist die Satzung durch eigenhändige Unterschrift der/des Eintretenden anzuerkennen.
5. Einzelpersonen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder haben weder Stimmrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Sie erhalten die Verbandszeitschrift.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Der Verein gewährt oder vermittelt seinen Mitgliedern Rechtsberatung in Fragen des Kleingartenwesens, des Umwelt- und Naturschutzes sowie Fachberatung über Obst und Gemüseanbau.
2. Mitglied hat die Pflicht, einmal im Jahr unentgeltlich an vereinsinterner Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Freistellung von der Gemeinschaftsarbeit genehmigt werden. Wer die Gemeinschaftsarbeit verweigert, muss einen Kostenbeitrag zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenamtlich tätige Gartenfreunde werden freigestellt und brauchen keinen Kostenbeitrag zu leisten.
3. Mitteilungen an die Mitglieder werden durch Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins, durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder durch Post verbindlich zur Kenntnis gebracht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kleingärten so zu gestalten, dass sie den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und des Unterpachtvertrages einschließlich der Gartenordnung entsprechen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Unterpachtvertrages, Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.5. oder 30.11. des Jahres zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der vollständigen Zahlung des Vereinsbeitrages und/oder beschlossener Umlagen nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Forderung erfüllt. Bei einem notwendig werdenden Mahnverfahren gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Säumigen.